



ÄNDERUNG der DIENSTANWEISUNG

**zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen des Bergamtes Stralsund beim
Vollzug des Bundesberggesetzes**

Az: 0212
Reg.-Nr.: 1935/16

Stralsund, 20.06.2016

Thomas Triller
Bergamtsleiter

1. Die Dienstanweisung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen des Bergamtes Stralsund beim Vollzug des Bundesberggesetzes wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt III Ziffer 1. erhält nachfolgende Fassung:

„1. Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes

Der nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VwKostG M-V bei der Festsetzung der Gebühr zu berücksichtigende Verwaltungsaufwand bestimmt sich nach den Personalkostensätzen und Sachkostenpauschalen des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums M-V. Gegenwärtig gilt der Erlass vom 08.04.2016, „Maßgebliche Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung sowie die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung im Jahr 2016/2017 (Gebührenerlass 2016/2017)“.

Der Gebührenerlass 2016/2017 sieht für die Ermittlung von Gebühren nach dem Zeitaufwand folgende Personalkostensätze je Stunde vor:

LBGr. 2 ab 2. Einstiegsamt (bisher h. D.)	75,00 €
LBGr. 2 unterhalb 2. Einstiegsamt (bisher g. D.)	55,00 €
LBGr. 1 ab 2. Einstiegsamt (bisher m. D.)	43,00 €

Diese Pauschalkostensätze finden in der Vorlage für die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und der zu erstattenden Auslagen Berücksichtigung.

Neben den Personalkosten sind bei der Bestimmung des Verwaltungsaufwandes die Sachkosten nach der jeweils im Gebührenerlass vorgesehenen Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung zu berücksichtigen. Für die Jahre 2016 und 2017 beträgt die Sachkostenpauschale 14.630 €. Diese fließt in die Bestimmung des Verwaltungsaufwandes mittels Vorlage ein.“

b) Die Anlage zur Dienstanweisung vom 01.06.2015 wird durch die Anlage zu dieser Änderung „Vorlage zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren und der zu erstattenden Auslagen“ ersetzt:

2. Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 21.06.2016 in Kraft. Auf vor dem 21.06.2016 beantragte Amtshandlungen findet für die Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes bis zum 20.06.2016 die Dienstanweisung in der Fassung vom 01.06.2015 Anwendung. Für den Verwaltungsaufwand ab dem 21.06.2016 gilt die Dienstanweisung in der Fassung der Änderung vom 20.06.2016.

Anlage

Vorlage zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren und der zu erstattenden Auslagen

Festsetzung der Verwaltungsgebühren und der zu erstattenden Auslagen
 (§ 9 Abs. 1, § 10 VwKostG M-V, Gebührenerlass 2016/2017 des Finanzministeriums M-V vom 08.04.2016)

Amtshandlung:
 Az.:
 Kostenschuldner:

Gebühr gem. Tarifstelle _____ der Anlage 1 zu § 1 BergKostVO:

--	--

1. Festsetzung der Verwaltungsgebühr

1.1. Nachweis des Verwaltungsaufwandes (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwKostG M-V)

1.1.1. Personalkosten

Arbeitsgang/Bediensteter	Datum	Zeitaufwand je Laufbahngruppe in Std.		
		LBGr. 2 ab 2. EA (ehem. h.D.)	LBGr. 2 unterh. 2. EA (ehem. g.D.)	LBGr. 1 ab 2. EA (ehem. M.D.)
Zeitaufwand		0,00 h	0,00 h	0,00 h
Personalkostensatz gem. Gebührenerlass 2016/2017		75,00 €/h	55,00 €/h	43,00 €/h
Einzelbetrag		- €	- €	- €
Gesamtbetrag:		- €		

1.1.2. Sachkosten

Personalkostenpauschale (Ziffer 2 des Gebührenerlasses 2016/2017):
 alle Beschäftigten 1.536 Arbeitsstunden/Jahr
 Sachkostenpauschale (Ziffer 3 des Gebührenerlasses 2016/2017) für einen Arbeitsplatz: 14.630 €

Sachkostenermittlung pro Laufbahngruppe:

LBGr. 2 ab 2. EA:	- €	(=14.630 € : 1.536 h x Zeitaufwand)
LBGr. 2 unterhalb 2. EA:	- €	(=14.630 € : 1.536 h x Zeitaufwand)

LBGr. 1 ab 2. EA: - € (=14.630 € : 1.536 h x Zeitaufwand)

Gesamtbetrag der Sachkosten: - €

1.1.3. Ermittlung des Verwaltungsaufwandes

Personalkosten: - €

Sachkosten: - €

Gesamtbetrag: - €

1.2. Bemessung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens

(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwKostG M-V)

... - €

1.3. Höhe der Verwaltungsgebühr

Verwaltungsaufwand: - €

Bedeutung wirtschaftl. Wert oder sonstiger Nutzen: - €

Gesamtbetrag: - €

Ermäßigung nach § 15 Abs. 2 VwKostG M-V 0,00%

Höhe der Verwaltungsgebühr: - €

2. zu erstattende Auslagen (§ 10 Abs. 1 VwKostG M-V)

Entgelte für Telekommunikation, Zustellungsaufträge - €

Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften
und Auszüge - €

Aufwendungen für Übersetzungen - €

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen - €

Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige - €

Reisekostenvergütungen, Auslagenersatz - €

Beträge, die Anderen zustehen - €

Kosten für Beförderungen von Sachen - €

Auslagen gesamt: - €

3. Verwaltungskosten

Höhe der Verwaltungsgebühr - €

Auslagen gesamt - €

Verwaltungskosten - €

Festsetzung am:

Unterschrift: